

dessen Verhalten in seiner konkreten Art und Weise und die dadurch evtl. verursachten Folgen. Der mittelbare Täter muß also auch wissen, daß er sich zur Begehung des Verbrechens eines anderen Menschen bedient. Er braucht sich nicht darüber im klaren zu sein, daß er mittelbarer Täter im juristischen Sinne ist.

d) Der mittelbare Täter muß als *Subjekt des Verbrechens* in seiner Person alle Voraussetzungen erfüllen, die im gesetzlichen Tatbestand für den Täter aufgestellt sind. Das bezieht sich sowohl auf die allgemeine Eigenschaft der Zurechnungsfähigkeit als auch auf die gegebenenfalls im Tatbestand geforderte besondere Täterqualifikation.

A. erklärt als Zeuge in der gerichtlichen Hauptverhandlung bewußt wahrheitswidrig, B. habe einen Diebstahl von Volkseigentum begangen. Die Strafkammer des Kreisgerichts verurteilt daraufhin den B. wegen Diebstahls von Volkseigentum. In der Berufungsverhandlung jedoch wird B. wegen erwiesener Unschuld freigesprochen.

A. kann in diesem Fall nicht wegen einer in mittelbarer Täterschaft begangenen Rechtsbeugung (§ 336 StGB) zur Verantwortung gezogen werden, weil er kein Staatsfunktionär im Sinne des § 336 StGB ist. Er ist jedoch für seine falsche Aussage vor Gericht als unmittelbarer Täter nach § 153 StGB und u. U. für eine in mittelbarer Täterschaft begangene Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) strafrechtlich verantwortlich.

e) Das in mittelbarer Täterschaft begangene Verbrechen ist vollendet, wenn der Täter im Zusammenwirken mit dem Tatmittler sämtliche Tatbestandsmerkmale verwirklicht hat. Mit der Einwirkung auf den Tatmittler beginnt bereits die Ausführung des Verbrechens. Die Ausführungshandlung ist dann beendet, wenn der mittelbare Täter die Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen und seinerseits alles getan hat, was er zur Verwirklichung des Verbrechenstatbestandes nach seinem Plan auszuführen beabsichtigte.

Diese Abgrenzung ist für die Feststellung wichtig, ob ein strafbarer Versuch vorliegt und ob der mittelbare Täter evtl. nach § 46 StGB strafbefreiend vom nichtbeendeten Versuch zurückgetreten ist oder ob er beim beendeten Versuch tätige Heue geübt hat.

3. Die Mitwirkung des Tatmittlers

Der Tatmittler trägt durch sein objektives Verhalten in den meisten Fällen unbewußt zur Vollendung oder tatsächlichen Beendigung des